

Mitwirkung der Werktätigen der Betriebe und Einrichtungen und der Bürger der Wohngebiete. Deshalb muß in der Führungskonzeption gesichert werden, daß die vorgesehenen Maßnahmen so rechtzeitig und gründlich mit der Bevölkerung beraten werden, daß deren sachkundige Vorschläge und Hinweise berücksichtigt und die Ressourcen des Territoriums nach dem Beispiel der Torgauer Initiative weitgehend erschlossen werden können.

Die stadt- und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen als eine Funktion der Stadt im gesellschaftlichen System des Sozialismus

Dieter Hösel / Hans Hofmann

Die stadt- und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sind Bestandteile der Kommunalwirtschaft, die ihrerseits einer der Faktoren ist, welche die Entwicklung des sozialistischen Gesellschaftssystems bestimmen.¹ Die Kommunalwirtschaft ist Teilsystem des ökonomischen Systems des Sozialismus. Die Erfüllung ihrer Funktionen — die Befriedigung der Bedürfnisse des Gemeinwesens Stadt, der Betriebe hinsichtlich allgemeiner Produktionsbedingungen sowie der Hauswirtschaft der Bürger —, die insgesamt der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der allseitigen Herausbildung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten dienen, ist ein Kriterium für die Wirksamkeit der staatlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium.

Das gesellschaftliche Leben vollzieht sich unmittelbar in den Städten und Gemeinden. Sie sind als politisch-soziale und ökonomische Gemeinschaften die grundlegenden territorialen Teilsysteme des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

Bereits an dieser Stelle sei — jedoch ohne nähere Ausführungen — darauf hingewiesen, daß die Funktion der Städte im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß und die Hauptaufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane der Städte nach der gegenwärtig gültigen rechtlichen Regelung nicht übereinstimmen.² Im Reproduktionsprozeß bestehen jedoch mannigfaltige Verflechtungen und unmittelbare ökonomische Beziehungen zwischen den Warenproduzenten und den Konsumenten von Waren und Leistungen, die nur in ihrer Komplexität durch die Staatsorgane gesteuert werden können. Andererseits ist diese Komplexität nur zu gewährleisten, wenn die Hauptaufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane der Städte die Gemeinschaftsarbeit mit den Staatsorganen anderer Städte und Gemeinden einschließen. Diese Gemeinschaftsarbeit, die sich in der ständig zunehmenden Kooperation zwischen den Staatsorganen der Städte und Gemeinden ausdrückt, ist objektiv notwendig, um den Widerspruch zwischen der Verantwortung der Staatsorgane für die Regelung des gesellschaftlichen Lebens im

1 Vgl. W. Ulbricht, „Der Weg zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag des SED auf dem Gebiete der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik“, Die Wirtschaft vom 11. 10. 1967, S. 3.

2 Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist nicht der Platz, um die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und deren Organe zu erörtern. Wir verweisen an geeigneter Stelle auf bestimmte Anforderungen an ihre Tätigkeit, müssen jedoch ihre umfassende Behandlung einer weiteren Arbeit vorbehalten.